

Unabhängiger Bauernverband



An die
Bezirksbauernkammer Amstetten
z.H. Hr. Obmann Josef Aigner und
Kammersekretär Mag. Bernhard Ratzinger
Kasper-Brunner-Straße 18
3300 Amstetten

1

St. Peter/Au, 8. November 2023

Resolutionsanträge zur Vollversammlung der BBK Amstetten am 10. November 2023

Antrag 1: Protokollführung

vom BB abgelehnt

Die Vollversammlung der BBK Amstetten fordert den BBK-Obmann und den BBK-Kammersekretär auf, beim Protokoll über das Ergebnis der Anträge in Zukunft, wenn ein Antrag abgelehnt wird, auch die Begründung für diese Ablehnung anzuführen.

Antrag 2: Geheime Abstimmung über die Anträge

vom BB abgelehnt

Die Vollversammlung der BBK Amstetten fordert den BBK-Obmann und den BBK-Kammersekretär auf, in Zukunft (ab der nächsten Vollversammlung) über die Anträge geheim abzustimmen.

Antrag 3: Information über die Jagdausschusswahlen

vom BB angelehnt

Information über die Jagdausschusswahlen für die Grundbesitzer in Genossenschaftsjagden. Fast 100 % der jagdbaren Flächen im Kammerbezirk Amstetten sind Genossenschaftsjagden. Die meisten Grundbesitzer wissen nicht, dass im Februar 2024 die Nominierung für die Wahlen sowie die Wahlen (Ende Juni 2024) des Jagdausschusses

ANSPRECHPARTNER: Herbert Hochwallner, LKR LK NÖ, KR BBK AM
Mobil: 0664/516100, E-Mail: herbert.hochwallner@kt-net.at

Unabhängiger Bauernverband



2

stattfinden; also die Vertreter für die landwirtschaftlichen Flächen einer Genossenschaftsjagd gegenüber des Pächters/Jagdgesellschaft.

Wir fordern die Vollversammlung der BBK Amstetten und die LLWK NÖ auf, dementsprechend auf die Gemeinden einzuwirken, dass in den Gemeinderundschreiben zeitgerecht über die Fristen und den Ablauf der Jagdausschusswahlen informiert wird. Aber auch in den Mitteilungsblättern der Bauernkammern auf Bezirks- und Landesebene sollte darauf hingewiesen werden.

Antrag 4: Leistungsabgeltung für CO₂-Speicherung und Sauerstoffproduktion in der Land- und Forstwirtschaft **in den Fachausschuss verwiesen**

Die Land- und Forstwirtschaft ist der einzige Bereich, wo praktisch täglich durch die aktive Bewirtschaftung über die Photosynthese Sauerstoff erzeugt wird und durch die Bildung von Biomasse CO₂ gespeichert wird. Abgesehen von der CO₂ Speicherung in Böden. Dieser jährlich wiederkehrende Prozess bedeutet, dass die Land- und Forstwirtschaft immer eine deutlich positive Bilanz hat.

Österreich hat mit dem Beitritt bei internationalen Klima Abkommen verbindliche Verträge unterschrieben, die bei Nichterfüllung durch die Republik Österreich enorme Strafzahlungen nach sich ziehen. Diese Entwicklung sollte durch die Land- und Forstwirtschaft genutzt werden. Die Abgeltung der Leistung der Land- und Forstwirte mit der Sauerstoffproduktion sowie der Kohlenstoffspeicherung muss in der öffentlichen Debatte jetzt eingebracht werden. Wir wollen für diese erbrachten Leistungen bezahlt werden, wie dies jede andere Branche sofort für sich reklamieren würde.

Der Status-Quo: Wir erzeugen beste regionale Lebensmittel und gepflegtes Kulturland. Dazu speichern wir durch das aktive Bewirtschaften der Flächen in den Böden und mit den Pflanzen CO₂ und erzeugen gleichzeitig Sauerstoff. Für die Lebensmittel erhalten wir zumeist keine kostendeckenden Preise.

Wir zahlen wegen unfairer Spielregeln stetig dazu. Die gepflegte Kulturlandschaft, die Speicherung von CO₂ und die Erzeugung von Sauerstoff werden derzeit überhaupt nicht bezahlt. Das ist bis heute eine unentgeltliche Leistung der Bauern. Wir wollen für die Zukunft kostendeckende Preise für die Lebensmittel durch brauchbare Spielregeln. Weiters eine Abgeltung aller unserer Leistungen zur Erhaltung und Gestaltung einer intakten Kulturlandschaft sowie für die CO₂-Speicherung und die Sauerstoff-Erzeugung.

ANSPRECHPARTNER: Herbert Hochwallner, LKR LK NÖ, KR BBK AM
Mobil: 0664/516100, E-Mail: herbert.hochwallner@kt-net.at

Unabhängiger Bauernverband



3

Was leisten die Bauern am Beispiel ACKERBAU, GRÜNLAND und WALD an CO₂ und Sauerstoff?

- o Wir speichern bei GETREIDE je ha rd. 24 t CO₂ und erzeugen rd. 18 t Sauerstoff p.a.
- o Wir speichern bei MAIS je ha rd. 32 t CO₂ und erzeugen rd. 24 t Sauerstoff p.a.
- o Wir speichern bei KARTOFFELN je ha rd. 24 t CO₂ und erzeugen rd. 18 t Sauerstoff p.a.
- o Wir speichern bei WINTERRAPS je ha rd. 14 t CO₂ u. erzeugen rd. 10,8 t Sauerstoff p.a.
- o Wir speichern bei ZUCKERRÜBEN je ha rd. 36 t CO₂ u. erzeugen rd. 27 t Sauerstoff p.a.
- o Wir speichern bei GRÜNLAND je ha rd. 24 t CO₂ und erzeugen rd. 18 t Sauerstoff p.a.
- o Wir speichern bei ENERGIEHOLZ je ha rd. 20 t CO₂ u. erzeugen rd. 15 t Sauerstoff p.a.
- o Wir speichern bei BUCHENWALD je ha rd. 12 t CO₂ u. erzeugen rd. 18 t Sauerstoff p.a.
- o Wir speichern bei LAUBWALD je ha rd. 12 t CO₂ und erzeugen rd. 15 t p.a.
- o Wir speichern bei NADELWALD je ha rd. 10–13 t CO₂ und erzeugen bis zu 30 t Sauerstoff p.a.

Die Vollversammlung der BBK Amstetten fordert die Bundesministerin für Landwirtschaft und Tourismus, die Landesregierung, die Bundesregierung, sowie alle Fraktionen des Nationalrats auf, dafür einzutreten und die erforderlichen Beschlüsse resp. Petitionen zu verfassen und zu beschließen, dass

- die von den Land- und Forstwirten erbrachten Leistungen rund um den Klimaschutz aus der CO₂-Speicherung und der Sauerstoffproduktion mit einer Leistungsprämie in der Höhe von 200 Euro je Hektar/Jahr bei Wald und 300 Euro je Hektar/Jahr bei landwirtschaftlichen Flächen zu entlohnen sind.
- Die daraus resultierenden Leistungsentgelte für diesen besonderen Schutz von Umwelt & Klima sind jährlich gemäß der tatsächlichen Entwicklung des VPI 2020 zu indexieren.

Antrag 5: Sofortmaßnahme und Indexanpassung **einstimmig angenommen**

Die Ausgaben der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe für Futter- und Düngemittel, Strom und Energie, Versicherungen und Sozialversicherung, Treibstoff und Baukosten etc. werden immer höher, während die Einnahmen für unsere Produkte weitgehend stagnieren.

Die Vollversammlung der BBK Amstetten fordert die LLWK NÖ auf, sich bei den zuständigen Stellen (Landwirtschaftsministerium und Bundesregierung) für eine entsprechende indexangepasste Steigerung (wie es jährlich bei den Versicherungen, Baukosten

ANSPRECHPARTNER: **Herbert Hochwallner, LKR LK NÖ, KR BBK AM**
Mobil: 0664/516100, E-Mail: herbert.hochwallner@kt-net.at

Unabhängiger Bauernverband



Energiekosten, Löhnen, Pensionen etc. stattfindet) der AMA-Auszahlungen einzusetzen und auch durchzuführen.

Sofortmaßnahme aufgrund Inflation: Nachzahlung für die letzten Jahre 300 Euro am Hektar (+/- Betriebsgrößen) und ab 2024 eine Erhöhung der Ausgleichszahlungen um 30 % plus eine Indexanpassung für die weiteren Jahre.

4

Dies wäre eine angemessene Indexanpassung in Betracht auf die ausbezahlten Coronagelder an die Wirtschaft sowie der Lohnsteigerungen oder auch Pensionserhöhungen.

Antrag 6: Änderung Ammoniakreduktionsverordnung NAPV 2023

vom BB abgelehnt

Die in der Verordnung vorgesehene verpflichtende nachträgliche Abdeckung von Behältern zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und flüssigem Gärrest ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von 240 m³ wird abgelehnt. Es braucht einen Bestandsschutz für bestehende Anlagen, um einen Strukturwandel vor allem bei kleineren bäuerlichen Familienbetrieben zu vermeiden. Eine nachträgliche Abdeckung von Güllegruben bringt nicht nur enorme technische Probleme, sondern vor allem hohe Kosten mit sich, die in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Reduktionspotenzial der Ammoniak-Emissionen durch diese Maßnahme stehen. Der vorgesehene Nachweis der technischen Unmöglichkeit einer Güllelagerabdeckung durch ein ziviltechnisches Gutachten stellt in wirtschaftlicher Hinsicht einen völlig unverhältnismäßigen Aufwand dar.

Die in der Verordnung vorgesehene, verpflichtende Einarbeitung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodendeckung innerhalb von vier Stunden nach der Ausbringung auf dem jeweiligen Schlag wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Eine analoge Regelung zur Nitrataktionsprogramm-Verordnung 2023 ist anzustreben, wonach die Einarbeitung möglichst binnen vier Stunden zu erfolgen hat und spätestens 12 Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung abzuschließen ist, sofern dies unter dem Aspekt der guten fachlichen Praxis möglich ist. Die kleinstrukturierte Landwirtschaft in Niederösterreich bedingt, dass viele Betriebe im Nebenerwerb und von nur einer Person bewirtschaftet werden. Daher stellt die unverzügliche Einarbeitung binnen vier Stunden ab der Ausbringung auf einem Schlag eine Herausforderung dar, die nur mit zwei Personen umsetzbar ist.

Des Weiteren wird die verpflichtende Dokumentation der zeitgerechten Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern abgelehnt, da diese einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen und praxisfernen Aufwand darstellt. Die Praxis zeigt, dass es trotz vorschriftsmäßiger

ANSPRECHPARTNER: Herbert Hochwallner, LKR LK NÖ, KR BBK AM

Mobil: 0664/516100, E-Mail: herbert.hochwallner@kt-net.at

Einarbeitung, insbesondere bei Arbeitsspitzen am Betrieb, zu fehlerhaften bzw. unvollständigen Dokumentationen kommen kann. Die Betriebe wären, trotz Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Einarbeitungsverpflichtung, in der Folge mit Verwaltungsstrafen bzw. Kürzungen oder Sanktionen im Rahmen der EU-Ausgleichszahlungen wegen nicht erfüllter bürokratischer Auflagen konfrontiert.

Die Vollversammlung der BBK Amstetten wird aufgefordert, sich bei den zuständigen Stellen für eine Novelle der Ammoniakreduktionsverordnung, die die oben angeführten Forderungen berücksichtigt, einzusetzen.

Antrag 7: Ausnahmen von der bodennahen Gülleausbringung

in Ausschuss verwiesen

Integrieren von §6 Abs.3 Satz 3 der Düngeverordnung (DüV) Baden-Württemberg u. Bayern in die Ammoniakreduktionsverordnung NAPV 2023

Österreich hat für seine Landwirte keine Ausnahmen von der bodennahen Gülleausbringung vorgesehen, die aber durch die bergigen Begebenheiten zum Schutz der bäuerlichen Betriebe zwingend notwendig sind. Vorhandene Techniken der Kategorie 1 der bodennahen Gülleausbringung können aus rein technischen Gründen in der Praxis nicht umgesetzt werden. Betriebsgrößen unter 30 GVE werden im hohen Maße unwirtschaftlich. Biobetriebe können des Weiteren das Separat der zum Teil zwingend notwendigen Separierung durch die neuen Techniken der bodennahen Gülleausbringung nicht einstreuen, da dies gesetzlich nicht erlaubt ist. Ein betrieblicher Mehraufwand entsteht zusätzlich.

Das sofortige Integrieren der Ausnahmen zur bodennahen Gülleausbringung in die NAPV 2023 mit der Korrektur des angegebenen Trockensubstanzwerts von 2 % TS auf 5 % TS bei Rindergüllen löst viele seit Umsetzungsbeginn entstandenen Probleme. Die Erhöhung der auszuweisenden TS 5 % ist zu begründen mit den Festlegungen im LRTAP-Übereinkommen und der UNECE-Task Force in deren es heißt: „Eine Reduktion der Trockensubstanz um 50 % reduziert die Ammoniakausgasung um 30 %“. Da Rindergüllen im Schnitt eine TS von 10 % aufweisen ist eine 50 %ige Reduktion bei TS 5 % erreicht und eine 30 %ige Ammoniakreduktion nachgewiesen. Die Breitverteilung kann im hügeligen Gebiet weitergefahren werden. Die Ammoniakemissionsreduktion kann in die Berechnungen der Reduktionsziele einfließen und macht eine Güllegrubenabdeckung obsolet. Angeschlossen ist die Gülleraumerweiterung mit einer Förderung von 40 % in

gleicher Höhe zu den Techniken und Verfahren der Kategorie 1, um den Landwirten eine weitere Auswahlmöglichkeit für die örtlichen Begebenheiten zu ermöglichen. Zusätzlich werden die Baufirmen in turbulenten Zeiten durch Aufträge geschützt. Eine Gülleraumerweiterung ist durch die geänderten Düngezeitpunkte zwingend nötig. Die Gülleausbringung ist mit 1,40 €/m³ Gülle bis max. 25 m³/GVE/Jahr wie bei der bodennahen Gülleausbringung zu fördern, da die eingesetzte Wassermenge einen Mehraufwand darstellt.

Die Vollversammlung der BBK Amstetten fordert die LLWK NÖ auf, sich bei den zuständigen Stellen und Organen einzusetzen und die Gesetzesänderung für die Ausnahmen von der bodennahen Gülleausbringung nach Vorbild §6 Abs.3 Satz 3 DüV schnellstmöglich zu forcieren um Wettbewerbsnachteile und regionale Benachteiligungen für die österreichische Landwirtschaft auszuschließen.

Antrag 8: Reparatur des neuen Tierarzneimittelgesetzes (TAG)

vom BB abgelehnt

Unsere bäuerlichen Betriebe haben auf Basis des bisherigen TAG seit 2010 bereits 46 % Antibiotika eingespart. Antibiotika werden in Österreich (auch aus Kostengründen) nur im Notfall und nur auf tierärztliche Verschreibung eingesetzt. Das neue Gesetz bringt für unsere Betriebe keine Verbesserungen sondern Nachteile, wie höhere Kosten, mehr bürokratischen Aufwand und mehr Abhängigkeiten.

Die Vollversammlung der BBK Amstetten fordert die zuständigen Stellen auf, eine Reparatur des TAG dahingehend zu veranlassen, dass die Umsetzung praxistauglich und ohne Mehrkosten möglich ist.

Antrag 9: Gewässer-Monitoring

vom BB abgelehnt

Entlang von Gewässern sind unterschiedliche Maßnahmen je nach Gewässergüte und Hangneigung einzuhalten. Eine einheitlichere Regelung dieser doch sehr differenzierten Maßnahmen wäre im Sinne der Vermeidung von Beanstandungen im Kontrollgeschehen als hilfreich anzusehen.

Die Sinnhaftigkeit des Gewässerschutzes liegt im Interesse der Allgemeinheit und somit ist dem auch entsprechend Rechnung zu tragen. Diesem Gemeinwohlinteresse ist durch eine entsprechende finanzielle Abgeltung für die ausgewiesenen Flächen Rechnung zu tragen.

Unabhängiger Bauernverband



7

Um aber auch den Erfolg dieser Maßnahmen überprüfen zu können ist dem zufolge auch ein angepasstes Gewässer-Monitoring notwendig. Es wäre unverständlich, dass den Höfen Maßnahmen auferlegt werden und die Gewässer aber keine erkennbare Verbesserung der Wassergüte erreichen. Weil die Einträge mannigfaltig sind, ist ein Ausbau der Probeentnahmestellen und die Probenahme-Häufigkeit vorzunehmen.

Die Vollversammlung der BBK Amstetten fordert die Niederösterreichische Landeslandwirtschaftskammer auf, die genannten Anregungen mit Nachdruck bei den zuständigen Instanzen durchzusetzen.

Antrag 10: Einmalige Mehrfachantragstellung

vom BB abgelehnt

Für die neue Förderperiode soll, sofern keine Änderung bei den Bewirtschaftungsverhältnissen eintritt, eine einmalige Mehrfachantragstellung genügen. Außerdem ist eine einseitige Richtlinienänderung unzulässig.

Die Vollversammlung der BBK Amstetten fordert eine einmalige Mehrfachantragstellung pro Förderperiode bei gesicherten Richtlinien.

Antrag 11: Sofortiger Importstopp für ukrainische Agrarprodukte insbesondere für Getreide

vom BB abgelehnt

Derzeit werden Unmengen von ausländischen Getreide nach Österreich importiert. Vor allem die von der EU geförderten und unterstützten Importe von Getreide aus der Ukraine ruinieren nicht nur den Preis im Land, sondern erfüllen auch die hohen Qualitätsstandards, welche wir Landwirte in Österreich erfüllen müssen, nicht. Sowohl verunreinigtes Getreide als auch mit Pflanzenschutzmittel bzw. gentechnisch veränderte Ware findet Einzug in Österreich. Proben werden zwar gezogen aber nur sehr oberflächlich und nicht flächendeckend. Ins Bodenlose gefallen sind aber auch die Preise inländischen Getreides um bis zu 50 %. Der Österreichische Staat hat im ersten Halbjahr 2023 ca. 35 Mio. Euro Transportsubventionen für ukrainische Agrarprodukte gewährt. Wir fordern, dass Österreich die Transportsubventionen einstellt.

Das Exportabkommen für ukrainisches Getreide wurde ausverhandelt, damit Länder beliefert werden zu können, die darauf angewiesen sind. Die Einfuhr von solchem Getreide in ein Land wie Österreich ist ein Missbrauch dieses Abkommens, da wir keinen Bedarf an

ANSPRECHPARTNER: Herbert Hochwallner, LKR LK NÖ, KR BBK AM
Mobil: 0664/516100, E-Mail: herbert.hochwallner@kt-net.at

dieser Ware haben. Darum wird die Bundesregierung aufgefordert diesen Missbrauch abzustellen.

Die Vollversammlung der BBK Amstetten möge die LLWK NÖ und in weiterer Folge die Österreichische Bundesregierung zum Schutz der heimischen Landwirtschaft dazu auffordern, bei der EU-Kommission einen sofortigen Importstopp für ukrainische Agrarprodukte, insbesondere für Getreide zu erwirken und das die Transportsubventionen Österreichs für ukrainisches Getreide eingestellt werden. Es wird die Bundesregierung aufgefordert diesen Missbrauch abzustellen.

Antrag 12: AMA-Flächenmonitoring

in Fachausschuss verwiesen

Mit der neuen Vorgehensweise des AMA-Flächenmonitorings, wird der Landwirt unter "Generalverdacht" gestellt und ist bei einem Verdachtsfall plötzlich in der Situation einen Fotobeweis innerhalb der genannten Frist erbringen zu müssen. Dieses Vorgehen ist unverhältnismäßig und wird in dieser Form abgelehnt.

Die Vollversammlung der BBK Amstetten fordert die Niederösterreichische Landeslandwirtschaftskammer auf, mit den zuständigen Stellen einen angemessenen Vorgang zu erarbeiten und vorzulegen.

Antrag 13: Ergänzung der Vorgabe wirtschaften nach Kalendertag

einstimmig angenommen

Topografische, klimatische und örtliche Gegebenheiten unterscheiden sich teils dramatisch im Bezug auf landwirtschaftliche Flächen. Dadurch kann eine best mögliche Bewirtschaftung nach Kalendertag praktisch nicht umgesetzt werden.

Deshalb fordert die Vollversammlung der BBK Amstetten die zuständigen Stellen auf, den Zusatz "sofern dies unter dem Aspekt der guten fachlichen Praxis möglich ist" zu den betreffenden Regelungen hinzuzufügen.

Unabhängiger Bauernverband



Hermann Zehet
Jana Zehet
Leopold Souvleithner
Leopold Zehet
FRANZ SPREITZ
Franz Spreitz

Leitner Veronika
Leitner Veronika

JOHANNES EDERMAYR
Johannes Edermayr

Bianca Edermayr
Bianca Edermayr
Herbert Hochwallner
Herbert Hochwallner

Simon Hochwallner
Simon Hochwallner



ANSPRECHPARTNER: **Herbert Hochwallner**, LKR LK NÖ, KR BBK AM
Mobil: 0664/516100, E-Mail: herbert.hochwallner@kt-net.at